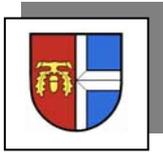


Bebauungsplan
„Auf der krummen Seite“
Gemeinde W A L Z B A C H T A L
OT Jöhlingen

TEIL 1
Planungsrechtliche Festsetzungen
(BauGB, BauNVO)
Endfassung vom 28.11.2012



Pröll-Miltner GmbH
Architekten-Ingenieure
Am Storrenacker 1 b • 76139 Karlsruhe
Telefon: 0721 96232-70 • Telefax 0721 96232-46
www.proell-miltner.de • info@proell-architekten.de



TEIL 1 BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

In Ergänzung mit der Planzeichnung und der Planeintragung (Schrift, Text) wird Folgendes festgesetzt.

1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB/ BauNVO)

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1, 4, 12-15 BauNVO)

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

Zulässig sind: (§ 4 (2) BauNVO)

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind: (§ 4 (3) BauNVO)

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

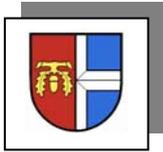
Unzulässig sind: (§ 4 (3) BauNVO)

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (WA)

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 19 und 20 BauNVO)

Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind bei der Ermittlung der Geschossflächenzahlen nicht mitzurechnen.



1.2 Bauweise

§ 22 BauNVO

In der abweichenden Bauweise (im Plan mit „a“ gekennzeichnet) wird die halboffene Bauweise festgesetzt, d.h. an die mit Pfeil bezeichnete Grenze ist anzubauen. Zu den übrigen Grundstücksgrenzen ist der bauordnungsrechtliche Abstand nach LBO (im Rahmen der überbaubaren Flächen) einzuhalten.

1.3 Höhe der baulichen Anlagen (Wandhöhe/Firsthöhe)

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 – 21a BauNVO

Die maximale Wandhöhe ist in der Planzeichnung angegeben. Bei Wandrücksprüngen bis 1,5 m darf die festgesetzte Wandhöhe um bis zu 1,5 m überschritten werden.

Als unterer Bezugspunkt (Fußpunkt) für die Höhe der Gebäude gilt die Straßenhinterkante in der Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade.

Die Wandhöhe wird als das senkrecht gemessene Maß vom Fußpunkt bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut definiert. Die Firsthöhe wird zwischen dem Fußpunkt und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion gemessen.

Die max. Wandhöhe mit Bezug auf das Straßenniveau darf an allen Gebäudeteilen mit Ausnahme nach Satz 2 nicht überschritten werden.

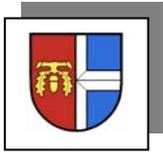
Die Wandhöhe gilt nicht für Wandteile, die aus untergeordneten Versprüngen in den Giebelwänden resultieren sowie für Dachaufbauten.

1.4 Garagen, Nebengebäude und Stellplätze

(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 21a BauNVO)

Garagen Nebenanlagen und private Stellflächen sind auf den Baugrundstücksflächen zulässig, jedoch nicht auf den öffentlichen oder privaten Grünflächen.

Vor den Garagen ist zur Erschließungsstraße ein Stauraum von mind. 5,0 m einzuhalten, der als Stellplatz angerechnet werden kann.



1.5 Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets sind maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.

1.6 Naturschutzrechtliche Maßnahmen

(§ 9 (1) Nr. 15, 20, 25 und 1a BauGB, § 9 Naturschutzgesetz)

1.6.1 *Festsetzungen für private Grünflächen (Baugrundstücke)*

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Generell sind Bäume und Sträucher, wo immer möglich, zu erhalten. Wo nötig, sind Gehölzschutzmaßnahmen nach RAS LG 4 und DIN 18920 zu treffen.

Je 200 m² angefangene Grundstücksfläche ist die Anpflanzung eines Laubbaumes gemäß Pflanzliste vorzusehen.

1.6.2 *Zeitliche und rechtliche Durchführung der Bepflanzungsmaßnahmen*

Die Bepflanzung muss im privaten Bereich spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der Baufertigstellung und im öffentlichen Raum spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Erschließung erfolgen.

1.6.3 Befestigte Flächen

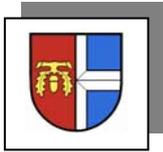
Befestigte Freiflächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und mit wasserdurchlässigen Belägen z.B. Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Rasenpflaster (in Sand verlegte Pflasterbeläge mit großem Fugenabstand) auszuführen. Ebenso sind die Wohnstraßen mit Drainpflaster auszuführen.

1.6.4 Maßnahmen zum Bodenschutz

In Verbindung mit § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) wird festgesetzt, dass der Oberboden vor Beginn der Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 abzuschleppen ist und bis zur Wiederverwertung auf Mieten von höchstens 2,0 m zu lagern ist.

Der Verbleib des Bodens auf dem Baugrundstück (-gebiet) ist - soweit baurechtlich zulässig - einem Abtransport vorzuziehen. Falls abtransportiert werden muss, ist eine Wiederverwertung des Bodens anzustreben.

In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Gebietsteilen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden.



1.7 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Entlang der Jöhlinger Straße (L 559) ist gemäß dem Eintrag im zeichnerischen Teil ein Zufahrtsverbot festgesetzt. Das Zufahrtsverbot darf ausnahmsweise im Bereich der festgesetzten Zufahrten bis zu 5,0 m unterbrochen werden.

1.8 Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung der Straße

(§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

Im Zuge der Herstellung der Verkehrsflächen sind parallel zu den Straßen- und Wegbegrenzungslinien Aufschüttungen oder Abgrabungen erforderlich. Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Rückenstützen) entlang der Grundstücksgrenzen mit einer Breite von 30 cm erforderlich.

Die Baugrundstücke dürfen maximal bis zur Höhe der angrenzenden Erschließungsstraße aufgefüllt werden.

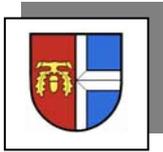
1.9 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

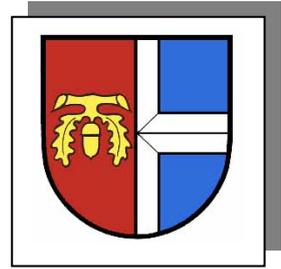
Auf den vorgenannten Flächen (siehe Planeintrag) sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Lärmpegelbereich III / IV

- Entlang der Jöhlinger Straße ist ein geschlossener Schallschirm (Höhe 2,30 m), z. B. bestehend aus Garage, Wohnhaus und Nebengebäude, die im Bereich von Abstandsflächen durch Mauern miteinander verbunden sind, zu errichten (von der nördlichen bis zur südlichen Grundstücksgrenze). Alternativ kann der Schallschirm auch in Form einer geschlossenen gereihten Bebauung erreicht werden.
- Bei den zu errichtenden Mauern ist der Einbau von Toren zur Durchfahrt zulässig. Zur Gewährleistung des Lärmschutzes sind diese jedoch grundsätzlich geschlossen zu halten und nur zum Zweck der Durchfahrt zu öffnen.
- Wohn- und Ruheräume mit Fenstern nach Westen, sowie nach Norden und Süden sind mit Zwangsentlüftung (Schalldämm – Maß mind. 10 dB(A)) auszustatten. Dies gilt auch für Um- und Erweiterungsmaßnahmen für bestehende Gebäude in Einzelbauweise.



- Die Wohngebäude innerhalb der betroffenen Flächen sind dem Lärmpegelbereich III bzw. IV nach DIN 4109, Tab. 8 zuzuordnen und nach Norden (Jöhlinger Straße), sowie nach Westen und Osten mit einem resultierenden Schalldämm – Maß R_w , res $>35\text{dB(A)}$ bzw. 40dB(A) für Außenbauteile auszustatten.
- Die Zuordnung der Lärmpegelbereiche ist in der Planzeichnung angegeben.

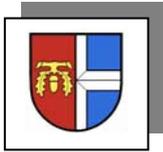


Bebauungsplan
„Auf der krummen Seite“
Gemeinde W A L Z B A C H T A L
OT Jöhlingen

TEIL 2
Örtliche Bauvorschriften (LBO)
Endfassung vom 28.11.2012



Pröll-Miltner GmbH
Architekten-Ingenieure
Am Storrenacker 1 b • 76139 Karlsruhe
Telefon: 0721 96232-70 • Telefax 0721 96232-46
www.proell-miltner.de • info@proell-architekten.de



2.0 Örtliche Bauvorschriften (LBO)

(§ 9 (4) BauGB, § 74 LBO)

2.1 Dächer

Zulässig sind Pultdächer und Satteldächer. Satteldächer sind auch in Form von zwei gegeneinander versetzten Pultdächern zulässig. Der Versatz darf maximal 1,0 m betragen.

Als Dachneigung wird 25° – 35° für Einzelhäuser festgesetzt. Doppelhäuser sind mit der Dachneigung von 35° auszuführen.

Für Einzelgaragen und Nebengebäude wird eine Mindestneigung von 15° vorgeschrieben, geringere Neigungen und Garagen mit Flachdächern sind nur mit Dachbegrünung zulässig.

Die Dächer von Carports sind von den Festsetzungen ausgenommen. Die straßenseitigen Dachstützen müssen allerdings mind. 1,5 m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze angeordnet werden.

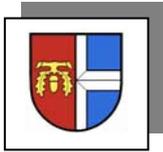
2.2 Dachfarbe

Die Dachfarbe wird in den Farbtönen rot bis rot-braun und grau bis anthrazit festgesetzt.

2.3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte bei geneigten Dächern

2.3.1 Allgemeine Regelungen

1. Dachgauben und Zwerchgiebel sind ab einer Hauptdachneigung von 28 Grad zulässig.
2. Unterschiedliche Arten von Gauben auf derselben Traufseite sind nicht zulässig.
3. Dachaufbauten und -Einschnitte auf derselben Traufseite sind nicht zulässig.
4. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind die einzelnen Dachaufbauten hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes anzupassen.
5. Es darf kein unzulässiges Vollgeschoss entstehen.
6. Vor Gauben müssen mindestens zwei Ziegelreihen durchlaufen, die das Dach bis zur Traufe verbinden.

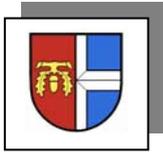


2.3.2 Für Gauben und Zwerchgiebel werden folgende Maße festgelegt:

1. Die Gesamtlänge von Dachaufbauten darf in Summe 60 v.H. der Gebäudebreite (gemessen wird von Außenkante Außenwand zu Außenkante Außenwand) nicht überschreiten. Die einzelne Gaube darf jedoch maximal 5,0 m lang sein; die Länge von Trapez- und Bandgauben ist 0,9 m über dem unteren Anschnitt mit der Dachhaut des Hauptdaches zu messen. Die Gesamtlänge von Zwerchgiebeln und von Dacheinschnitten darf 40 v.H. der Gebäudebreite (s.o.) nicht überschreiten.
2. Dachgauben und Dacheinschnitte müssen von der Giebelwand – bei Doppelhaushälften und Hausgruppen auch zur jeweiligen Brandwand – und untereinander einen Abstand von jeweils mindestens 1,50 m einhalten. Zwerchgiebel müssen von der Giebelwand einen Abstand von mindestens 2,50 m und zu Dachgauben einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten.
3. Der oberste Anschnitt von Gauben und Zwerchgiebeln mit dem Hauptdach muss mindestens 0,5 m (vertikal gemessen) unter dem Hauptfirst liegen.
4. Die Höhe der Gauben – gemessen an der Vorderkante zwischen Schnittpunkt Dachhaut und Unterkante Gauben-Dachaufbau – darf 1,50 m nicht überschreiten. Wird mit der Dachgaube ein Rückschritt von der Außenwand um mindestens Außenwandstärke eingehalten, beträgt die maximal zulässige Höhe (vgl. Satz 1) 1,80 m, bei Dreiecksgauben 2,20 m.

2.3.3 Ausnahmen

1. In begründeten Ausnahmefällen, wenn wegen der tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere aufgrund vorhandener Fenster- und Raumanordnungen die Einhaltung der Satzung zu einer nicht beabsichtigten Härte oder einer grundrissbezogenen Härte führen würde, sowie bei der Erweiterung bestehender Anlagen zur Weiterführung der bisherigen technischen Ausführung, kann von den Festsetzungen des § 4 eine Ausnahme getroffen werden.
2. Ausnahme von § 4 Abs.1 Nr.2 und Abs.2 Nr.2 Satz 1 letzte Alternative
Unterschiedliche Arten von Dachgauben auf einer Traufseite sind zulässig, wenn sie ohne Unterbrechung direkt aneinander anschließen und die Maße nach § 4 Abs.2 Nr.1 nicht überschreiten.



3. Ausnahme von § 4 Abs.2 Nr. 2 Satz 2

Bei Gebäuden in der halboffenen oder geschlossenen Bauweise mit einer Gebäudebreite von weniger als 8,0 m kann der Abstand von Zwerchgiebeln zur Gebäudeaußenwand/Brandwand auf 1,50 m reduziert werden.

2.4 Mülltonnenstandplätze

Plätze für Entsorgungscontainer, die nicht in die Bebauung integriert sind, sind mit Sichtschutzhecken oder durch mit Kletterpflanzen begrünten Rankgerüsten gegen Einblicke abzuschirmen.

2.5 Einfriedungen, Aufschüttungen und Abgrabungen (siehe auch Anlage 1)

Entlang der Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind „tote“ Grundstückseinfriedigungen nur als durchlässige Holzzäune oder Metallzäune zulässig. Ihre Höhe (bis zur Oberkante Zaun) darf max. 1,00 m - gemessen über der öffentlichen Verkehrsfläche - betragen. Maschendrahtzäune sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig. Stützmauern entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind bis 30 cm Höhe zulässig. Trockenmauern sind als Einfriedigung bzw. Teil einer Einfriedigung nicht zulässig. Die Höhe von Einfriedigungen zwischen den Nachbargrundstücken, zu öffentlichen Grünflächen oder zu (selbständigen) öffentlichen Fußwegen darf 1,85 m nicht übersteigen. Es sind nur durchlässige Zäune zulässig. „Lebendige“ Einfriedigungen sind nur mit einheimischen Gehölzen bis zu einer Höhe von 1,85 m zulässig. Bauliche Anlagen an den Nachbargrenzen, die dem Sichtschutz dienen, sind zulässig. Ihre zulässige Gesamtlänge wird pro Sichtschutzanlage auf 4,0 m Länge beschränkt. Ihre Höhe - gemessen über Bezugshöhe (BZH) - darf 1,85 m nicht überschreiten.

Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Mauern sind bis max. 1,0 m über bzw. unter dem Gelände zulässig.

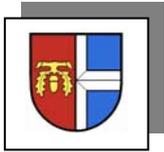
Außerhalb der OD/E-Grenze dürfen Einfriedungen nur in einem Abstand von 4,50 m zum Fahrbahnrand der L 559 errichtet werden.

2.6 Anzahl der Stellplätze

(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Es sind folgende Stellplätze herzustellen:

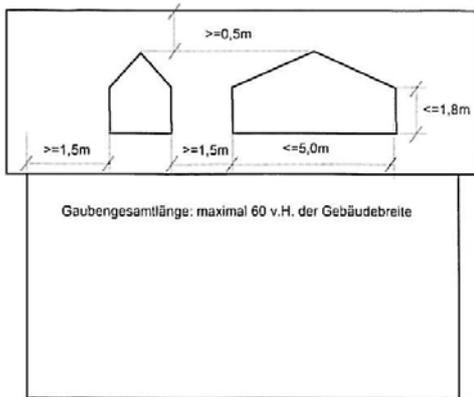
- | | |
|---|-----------------|
| - Für Wohnungen bis 40 m ² Wohnfläche | 1 Stellplatz |
| - Für Wohnungen über 40 m ² bis 80 m ² Wohnfläche | 1,5 Stellplätze |
| - Für Wohnungen über 80 m ² Wohnfläche | 2 Stellplätze |



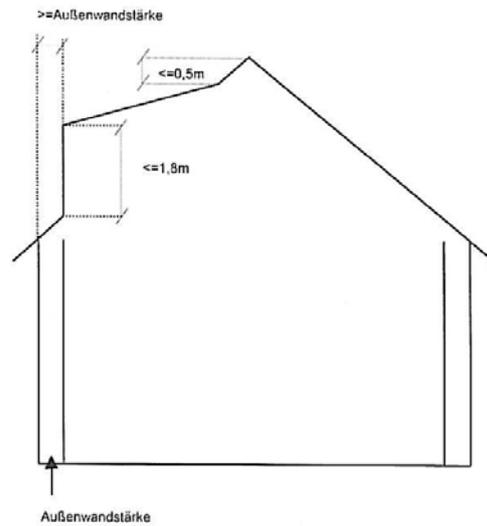
Anlage

Systemskizzen zur Gestaltung von Dachgauben und Zwerchgiebeln:

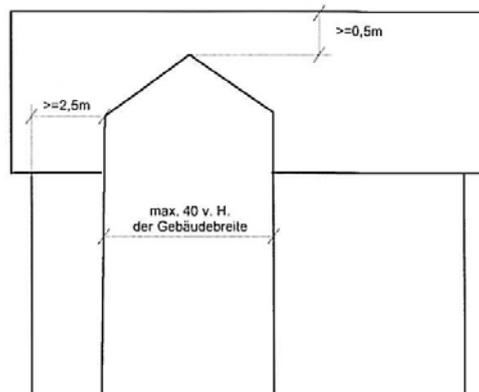
A Giebelständige Gauben



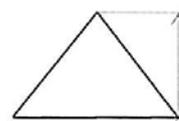
D Regelquerschnitt



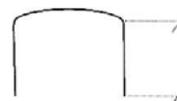
B Zwerchgiebel



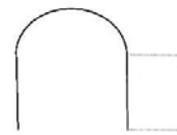
Sonderformen



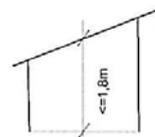
Dreiecksgaube



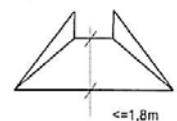
Segmentbogengaube



Rundbogendachgaube



Pultdachgaube

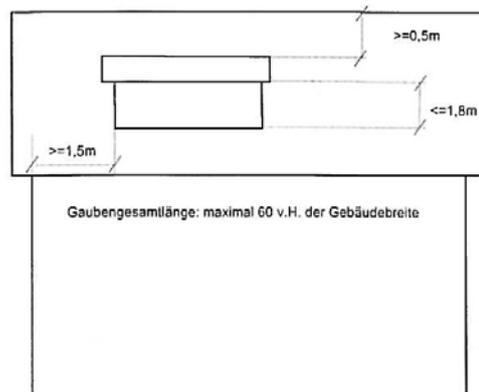


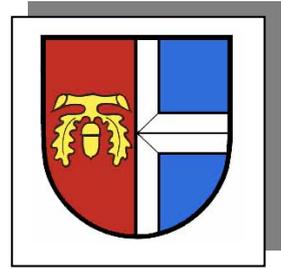
Trapezdachgaube



Banddachgaube

C Schleppgauben



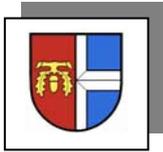


Bebauungsplan
„Auf der krummen Seite“
Gemeinde W A L Z B A C H T A L
OT Jöhlingen

TEIL 3
Hinweise
Endfassung vom 28.11.2012



Pröll-Miltner GmbH
Architekten-Ingenieure
Am Storrenacker 1 b • 76139 Karlsruhe
Telefon: 0721 96232-70 • Telefax 0721 96232-46
www.proell-miltner.de • info@proell-architekten.de



Hinweise

1. Archäologische Funde

Bei Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauträger / Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der archäologischen Denkmalpflege rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese Arbeiten, sofern notwendig, überwacht werden können.

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle so weit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2. Baugrund

Die Forderungen der DIN 1054 Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau sind zu beachten.

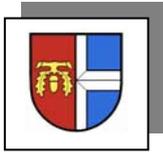
3. Altlasten / Baugrubenaushub

Der Ausbau von privaten Verkehrsflächen ist gutachterisch zu begleiten und zu dokumentieren. Falls bei der Durchführung von Bodenarbeiten weitere, geruchliche und / oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und ist das Landratsamt Karlsruhe – Umweltschutzamt unverzüglich zu verständigen.

Der Baugrubenaushub ist möglichst vollständig auf den Baugrundstücken unterzubringen. Auffüllungen auf den Grundstücken dürfen nur mit einwandfreien, nicht verunreinigtem Material erfolgen. Dabei sind sowohl die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung, sowie für Schadstoffe, für die in der BBodSchV keine Vorsorgewerte festgelegt sind, die Zuordnungswerte ZO „VwV für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ des Umweltministeriums Baden – Württemberg im Eluat und bei Feststoffen einzuhalten. Bei der Verwendung von Z1.1 – Material ist ein Abstand von 1,0 m zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.

Die genannten Anforderungen gelten auch als eingehalten, wenn das Bodenmaterial aus natürlich anstehenden Schichten gewonnen wurde, bei denen schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen nicht zu erwarten sind.

Ein entsprechender Nachweis ist dem Umweltschutzamt vor Einbau des Auffüllmaterials vorzulegen.



Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich die nachfolgenden Standorte, die im Altlasten- und Bodenschutzkataster geführt werden:

- AS Weingartener Straße 82 - 84 (Mehrfachnutzung) WLZ 016 HB B - Entsorgungsrelevanz
- AS Spedition Gina/Melcher WLZ 064 HB B - Entsorgungsrelevanz

Sollten im Bereich der genannten Flächen konkrete Baumaßnahmen anstehen, sind diese mit dem Landratsamt Karlsruher - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - im Vorfeld abzustimmen. Nähere Informationen zu den Flächen, z. B. Lage, können den beigefügten Auszügen aus der Datenbank entnommen werden.

Handlungsbedarf (HB) B – Entsorgungsrelevanz

Die Einstufung in die Bearbeitungskategorie B - Entsorgungsrelevanz bedeutet, dass bei evtl. zukünftigen Tiefbaumaßnahmen erhöhte Anforderungen bzgl. Bauüberwachung und der Entsorgung von anfallenden Aushubmaterialien bestehen. Baumaßnahmen sind daher mit dem Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - abzustimmen.

Versickerung

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist auf Flächen die im Bodenschutz - bzw. Altlastenkataster geführt werden, im Vorfeld mit dem Landratsamt - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - abzustimmen. Einer Versickerung kann nur dann zugestimmt werden, wenn die Versickerungsflächen frei von belasteten Materialien sind.

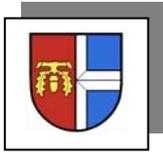
4. Beleuchtung

Für die Straßen- und Außenbeleuchtung dürfen aus ökologischen Gründen nur Lampen verwendet werden, die sich nicht nachteilig auf nachtaktive Insekten auswirken.

5. Ver- und Entsorgungsleitungen im Wurzelbereich von Bäumen

Bei der Neuanpflanzung von Bäumen und tief wurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen soll ein Mindestabstand von 2,5 m (horizontaler Abstand Stammachse – Außenhaut Leitung) eingehalten werden.

Kann dieser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitungen erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, sind vom Vorhabensträger, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z. B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen.



6. Anschlussleitungen auf privaten Grundstücken

Bei der Erschließung werden die Anschlussleitungen zur Strom- und Gasversorgung sowie Wasser- und Abwasseranlagen bis auf die privaten Grundstücke bzw. in die privaten Grundstücke verlegt. Die Anschlussleitungen liegen somit bereits unterirdisch auf den einzelnen Grundstücken und stehen unter elektrischer Spannung bzw. Druck (Wasser / Gas).

Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei Projektierung baulicher Anlagen muss sich der Bauherr / Eigentümer mit dem zuständigen Versorgungsträger in Verbindung setzen, um sich über die genaue örtliche Lage dieser Anschlussleitungen zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können.

7. Abfallentsorgung

Anlieger des im Bebauungsplan dargestellten Teilbereiches 4 haben gemäß Hinweis des Landratsamtes Karlsruhe ihre Abfallcontainer zur Leerung direkt an die Hauptstraße zu stellen.

8. Verkehrssicherheit

Außerhalb der OD/E-Grenze dürfen entlang der L 559 gemäß RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) keine neuen Hindernisse errichtet werden. Mit Einfriedungen, Baumpflanzungen, etc. ist vom Straßenrand bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 70 km/h ein Mindestabstand von 4,50 m einzuhalten.

9. Leitungsführung

Alle Leitungen zur Versorgung des Gebietes sind unterirdisch zu verlegen.